

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für Kommunal- und Integrationsratswahl am 13. September 2020**

Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

2. **Jahresabschluss 2019 des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See**

Jahrgang 27

Nummer 34-2020

Datum 20.08.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7*						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14*				10			3
Integrationsrat		5									13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss				27*							30	
Schul- und Sportausschuss		5		23*							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22*	27			19			18	
Wahlausschuss							22	3	16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13*				9			

* Dieser ursprünglich geplante Sitzungstermin wurde durch den/die Vorsitzende abgesagt.
 Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für Kommunal- und Integrationsratswahl am 13. September 2020

1. Die Wählerverzeichnisse zur Kommunal- und Integrationsratswahl werden in der Zeit vom 24. bis 28.08.2020

während der Dienststunden

- Montag von 8:00 bis 17:00 Uhr
- Dienstag von 8:00 bis 17:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 17:00 Uhr
- Donnerstag von 8:00 bis 19:00 Uhr
- Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Hilden, Am-Rathaus-Center, Mittelstraße 36, Eingang über den Dr. Ellen-Wiederhold-Platz, 40721 Hilden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses/ der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den Vorschriften des § 21 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das/die Wählerverzeichnis/se für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 13:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Am-Rathaus-Center, Mittelstraße 36, Eingang über den Dr. Ellen-Wiederhold-Platz, 40721 Hilden, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder die Wahl des Landrats/ der Landrätin, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden eingetragen sind, erhalten ebenfalls bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für diese Wahl.

Auf den Rückseiten der Benachrichtigungen für die Kommunal- bzw. Integrationsratswahlen ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunal- bzw. Integrationsratswahlen beigefügt.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das/die Wählerverzeichnis/se eingetragen werden und die bereits die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat, kann an der Wahl des Integrationsrates in seinem/ihrem Wahlbezirk oder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Hildener Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- in das jeweilige Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das jeweilige Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist bis zum 28. August 2020 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des entsprechenden Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Hilden gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates können Wahlscheine von in das/die Wählerverzeichnis/se eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (blau), die Gemeinderatswahl (grün), die Landratswahl (gelb) und die Kreistagswahl (hellrot)
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen hellblauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Mit dem orangenen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates erhalten die Wahlberechtigten

- den amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Kommunal- und Integrationsratswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Kommunalwahl und die Integrationsratswahl** dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilden, den 18.08.2020

In Vertretung:

Sönke Eichner

Beigeordneter als stellvertretender Wahlleiter

Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

2. Jahresabschluss 2019 des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Der Abschließende Vermerk der gpaNRW wird am 27.08.2020 im Amtsblatt Nr. 35 der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, den 18.08.2020
Peter von Rappard
Geschäftsführer
